

CH_VB 83.500 vom 7. Oktober 1983

Bundesverwaltung, 1983-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_83.500

FR: CH_VB 83.500 du 7 octobre 1983

IT: CH_VB 83.500 del 7 ottobre 1983

Volltext

7. Oktober 1983 N 1499 Motion Huggenberger comme matières d'examen à option pour les examens et les promotions. Mitunterzeichner - Cosignataires: Affolter, Akeret, Aregger, Aubry, Augsburger, Biel, Bircher, Blocher, Bratschi, Bühler- Tschappina, Bürer-Walenstadt, de Chastonay, Couchepin, Darbellay, Dupont, Dürr, Eppenberger-Nessler, Frey-Neuen- burg, Gehler, Geissbühler, Graf, Hari, Hofmann, Hösli, Hum- bel, Jaeger, Koller Arnold, Loetscher, Martin, Massy, Mort, Müller-Scharnachtal, Oehler, Oester, Rätz, Reichling, Roth, Rubi, Schnyder-Bern, Stucky, Teuscher, Tochon, Vannay, Wellauer, Wyss, Ziegler-Solothurn ' (46) Schriftliche Begründung - Développement par écrit - Der Sport nimmt in unserer Gesellschaft einen immer höheren Stellenwert ein. Neben dem Hochleistungssport zeichnet sich eine zunehmende Breitenentwicklung ab, betreibt doch ein immer grösserer Teil der Bevölkerung eine sportliche Betätigung, sei es in einem Verein oder privat. - In Forschung und Lehre werden gegenwärtig grosse Anstrengungen unternommen, dieser Entwicklung Rech- nung zu tragen. - Aufgrund von Artikel 7 der Maturitäts-Anerkennungsver- ordnung (MAV) ist es deshalb durchaus verantwortbar, Turn- en und Sport als zählendes Maturitätsfach einzuführen und den anderen Maturitätsfächern gleichzustellen, wie dies in unseren Nachbarländern, in der BRD und in Österreich, schon seit zehn Jahren der Fall ist. - Turnen und Sport gewinnt für unsere Jugend immer mehr an Bedeutung, vor allem bezüglich Gesundheit (Kreislauf- und Haltungsprophylaxe), Freizeitgestaltung sowie neuer Berufsrichtungen (Sportmedizin, Sportpsychologie, Sport- informatik, Sport im präventiven und rekreativen Bereich, usw.). Es ist dabei auch auf die Möglichkeit des Studiums der Sportwissenschaft an Hochschulen hinzuweisen. - Die drei Wochenstunden Turn- und Sportunterricht an Mittelschulen können beibehalten werden. - Die Lehrpläne sind - wie bei allen übrigen Maturitätsfä- chern - auf ein gemeinsames Ziel auszurichten. Ein Maturi- tätsprogramm Turnen und Sport ist in Anlehnung an das vom Bundesrat verordnete «Reglement für die eidgenössi- schen Maturitätsprüfungen» bereits ausgearbeitet worden. Des weiteren gewährleisten die zahlreichen Erfahrungen mit dem Promotionsfach Turnen und Sport bei kantonalen Abschlüssen eine verantwortbare Notengebung. - Bei der Einführung von Turnen und Sport als Maturitäts- fach entstehen keine zusätzlichen Kosten. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates Rapport écrit du Conseil fédéral In Kreisen der Turn- und Sportlehrer ist in den vergangenen Jahren schon mehrfach der Wunsch nach einer verbesser- ten Stellung ihres Fachs an den Mittelschulen laut gewor- den. Man fordert insbesondere die Aufwertung des Fachs Turnen und Sport zum Maturitätsprüfungsfach. Man weist dabei etwa darauf hin, dass der motorisch und sportlich begabte Schüler im Sinne eines Chancenausgleichs auch im betont intellektuellen Fächerkanon des Gymnasiums die Möglichkeit haben sollte, mit der Wahl dieses Maturitätsfa- ches seinen Veranlagungen und Neigungen nachzukom- men. In die gleiche Richtung zielt nun die vorliegende Motion. Sie verlangt, die Maturitäts-Anerkennungsverord- nung (MAV) in

dem Sinne abzuändern, dass Turnen und Sport als Promotions- und Wahlprüfungsfach vollumfänglich anerkannt wird und somit für das Bestehen der eidgenössischen Maturität mitzählt. Wir sind uns der Bedeutung des Sports in unserer und für unsere Gesellschaft voll bewusst. Besonders hervorheben möchten wir in diesem Zusammenhang die zunehmende sozio-kulturelle Bedeutung des Sportes im Hinblick auf seinen Wert für die Gesundheit und die Freizeitgestaltung. Der heutige Stellenwert des Sportes in der Schule braucht aus dieser Sicht kaum speziell betont zu werden. Der Bund hat denn auch bereits vor mehr als zehn Jahren in seiner Gesetzgebung den obligatorischen Turn- und Sportunterricht an unseren Schulen fest verankert (an Volks- und Mittelschulen sind in der Woche mindestens drei Stunden Turn- und Sportunterricht zu erteilen). Die allgemeinen Motive, die diesem Vorstoss zugrundeliegen, können wir deshalb unterstützen. Wir können bei dieser Gelegenheit auch darauf hinweisen, dass wir gegenwärtig die mit dieser Motion aufgeworfene Frage in einem etwas grösseren Zusammenhang studieren. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) am 1. Februar 1983 eine Revision der MAV beantragt. Eines der Postulate besteht unter anderem darin, zu prüfen, ob und unter welchen Umständen neue Fächer in den Fächerkanon eingefügt werden können. Es ist klar, dass man in diesem Zusammenhang nicht zuletzt auch an das Fach Turnen und Sport gedacht hat. Das EDI hat bereits am 16. März 1983 eine kleine Kommission, in der die wichtigsten an Mittelschul- und Maturitätsfragen interessierten Kreise vertreten sind, mit dem Auftrag eingesetzt, die Revisionspostulate der EDK zu prüfen und möglichst bald konkrete Vorschläge vorzulegen. Die Frage, ob und gegebenenfalls auf welche Weise Turnen und Sport als eidgenössisches Maturitätsfach eingeführt werden soll, wird also vorerst in diesem Rahmen geprüft. Da gegenwärtig Anträge für die Aufnahme verschiedener anderer Fächer in den MAV-Katalog vorliegen (z. B. Informatik, Philosophie, Fächer aus dem musischen Bereich), sollte im jetzigen Zeitpunkt nicht schon vorweg bei einem einzelnen Fach über die Art und Weise (obligatorisches Prüfungsfach, Wahlprüfungsfach, usw.) seiner allfälligen Berücksichtigung bestimmt werden. Ein solcher Entscheid kann erst erfolgen, nachdem das Problem des geltenden und künftigen Fächerkanons in seiner Gesamtheit überprüft worden ist. Um diesen Weg offenzuhalten, muss die Motion in die das weitere Vorgehen weniger präjudizierende Form eines Postulates umgewandelt werden. Nur am Rande sei erwähnt, dass dieser Vorstoss wohl auch aus rechtlichen Erwägungen kaum als Motion entgegengenommen werden könnte, da die rechtliche Zulässigkeit einer Motion im delegierten Rechtsetzungsbereich grundsätzlich zu verneinen ist (vgl. dazu VPB 43J 1979 Nr.1). Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Überwiesen als Postulat - Transmis comme postulat #ST# 83.500 Motion Huggenberger Zivildienstpflicht der Frauen und Arbeitsvertragsrecht Service féminin de la protection civile et droit du contrat de travail Wortlaut der Motion vom 22. Juni 1983 Der Bundesrat wird eingeladen, dem Parlament eine Änderung des Arbeitsvertragsrechtes im schweizerischen Obligationenrecht vorzulegen, damit die Frauen, die im Gegensatz zu den Männern den Zivildienst nicht obligatorisch, sondern freiwillig leisten, desgleichen bei Einsatz im Rotkreuz- und Frauenhilfsdienst, gleich wie Männer bei Erfüllung gesetzlicher Pflichten entlohnt werden.

Motion Nussbaumer 1500 N 7 octobre 1983 Texte de la motion du 22 juin 1983 Le Conseil fédéral est invité à proposer au Parlement une modification des articles du code des obligations ayant trait au contrat de travail. Elle devrait permettre aux femmes qui servent

dans la protection civile sans y être obligées, à la différence des hommes, de toucher une rétribution lorsqu'elles s'engagent dans le service auxiliaire féminin ou dans celui de la Croix-Rouge, à l'instar des hommes qui accomplissent leurs obligations légales.

Mitunterzeichner - Cosignataires: Akeret, Auer, Biderbost, Blunschy, Cantieni, Darbellay, Dürr, Feigenwinter, Humbel, Jung, Kaufmann, Keller, Koller Arnold, Kühne, Loretan, Müller-Luzern, Oehler, Scherer, Schnider-Luzern, Schule, Segmüller, Spiess (22)

Schriftliche Begründung - Développement par écrit Gemäss Artikel 34 des Zivilschutzgesetzes (ZSG) besteht für Männer ab vollendetem 20. bis zum zurückgelegten 60. Altersjahr die obligatorische Schutzdienstpflicht, während die Frauen gemäss Artikel 37 ZSG die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen können. Nach Artikel 39 ZSG sind Personen, welche die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen, in Rechten und Pflichten den obligatorisch Schutzdienst Leistenden gleichgestellt. In Artikel 324a OR ist geregelt, dass der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer den Lohn für eine beschränkte Zeit zu entrichten hat, wenn der Grund der Verhinderung der Arbeitsleistung in der Person des Arbeitnehmers liegt, jedoch ohne sein Verschulden - zum Beispiel Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten usw. - entsteht. Schutzdienstpflicht im Zivilschutz ist aber für Frauen, wie auch Frauenhilfsdienst und Rotkreuzdienst, keine gesetzliche Pflicht. Somit sind Frauen und Männer im Arbeitsvertragsrecht trotz Artikel 39 ZSG nicht gleichgestellt. In vielen arbeitsvertraglichen Bestimmungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern gelten freiwillige Dienstleistungen als Ferien, wobei auf Gesuch hin teilweise unbezahlter Urlaub gewährt wird. Im Zwischenbericht des Bundesrates zum Stand des Zivilschutzes vom 31. Januar 1983 ist festgehalten, dass die Gemeinden die Bestandeslücken im ZS dadurch zu beheben versuchen müssen, dass sie mehr Frauen gewinnen können, die sich freiwillig zum Zivilschutz melden (gesamtschweizerisch 100 000 bis 110 000 anstatt der heute 20 000 eingeteilten). Die aufgezeigte Schlechterstellung der Frauen im Arbeitsvertragsrecht ist der freiwilligen Übernahme der Schutzdienstpflicht nicht förderlich. Dieselben Überlegungen gelten für den Frauenhilfsdienst und den Rotkreuzdienst, wo ebenfalls grosse Unterbestände existieren. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates Rapport écrit du Conseil fédéral

1. Alle Personen, also Männer und Frauen, die Hilfsdienst oder Rotkreuzdienst leisten, haben gemäss Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung für Wehr- und Zivilschutzpflichtige (EOG) Anspruch auf eine Entschädigung für jeden besoldeten Dienstag. Gleiches gilt für Personen, die Zivilschutzdienst leisten (Art. 47 Zivilschutzgesetz, der auf das EOG verweist). Die Höhe der Entschädigung wird für Frauen und Männer gleich bestimmt.
2. Die Anwendbarkeit der Artikel 324a und 324b des Obligationenrechts, die eine Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers vorsehen, wird von einem Teil der Lehre verneint, weil in diesen Fällen die Dienstpflicht freiwillig übernommen werde. Der Bundesrat teilt diese Auffassung nicht: Artikel 324a des Obligationenrechtes regelt bereits einen Fall der freiwilligen Übernahme von Dienstleistungen, bei welchem die Arbeitsverhinderung als unverschuldet gilt, nämlich die Ausübung eines öffentlichen Amtes; beim Hilfs-, Rotkreuz- und Zivilschutzdienst wird zudem nur die Pflicht zur Dienstleistung freiwillig eingegangen, die Leistung des Dienstes ist nachher obligatorisch. Im weiteren sind die Verhinderungsgründe im Gesetz nicht abschliessend aufgezählt (vgl. für den Frauenhilfsdienst: ARV 1981 Seite 68). Deshalb handelt es sich bei diesen Diensten um eine unverschuldete Arbeitsverhinderung des Arbeitnehmers im Sinne von Artikel 324a und 324b des Obligationenrechtes. Da in diesen Fällen der Arbeitnehmer obligatorisch gegen den Lohnausfall versichert ist, kommt Artikel 324b des Obligationenrechtes zur Anwendung :

Der Arbeitgeber muss infolgedessen während einer bestimmten Zeit die Differenz zwischen vier Fünfteln des Lohnes und der Entschädigung der Versicherung bezahlen (vgl. im gleichen Sinne ARV 1978 Seite 81 ff.). 3. Die Artikel 324a und 324b des Obligationenrechtes bieten gewisse Auslegungsschwierigkeiten. Der Bundesrat ist deshalb bereit, die beiden Bestimmungen zu überprüfen. Es soll aber abgewartet werden, bis die Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung beendet ist; denn dieses Gesetz wird eine obligatorische Lohnausfallversicherung für Arbeitsverhinderungen infolge Krankheit - das letzte der wichtigsten Risiken von Artikel 324a des Obligationenrechtes - einführen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Überwiesen als Postulat - Transmis comme postulat #ST# 82.344 Motion Nussbaumer Bäuerliche Familienbetriebe. Milchpreis Exploitations agricoles familiales. Prix du lait Wortlaut der Motion vom 8. März 1982 Der Bundesrat wird beauftragt, den Milchwirtschaftsabschluss wie folgt zu ändern: Die Beteiligung der Verkehrsmilchproduzenten an den Wertungsverlusten ist nach Ablieferungsmenge so zu staffeln, dass der mittlere und kleinere Familienbetrieb entlastet und der Grossproduzent produktionsgerechter belastet wird. Texte de la motion du 8 mars 1982 Le Conseil fédéral est chargé de préparer une modification de l'arrêté sur l'économie laitière qui tende à ce que la participation des producteurs de lait à la couverture des dépenses résultant de la mise en valeur des produits laitiers soit échelonnée d'après les quantités de lait livrées par ces producteurs, de telle sorte que la participation des petites et moyennes exploitations de type familial soit réduite et que celle des grands producteurs soit mieux adaptée à leurs frais de production. Mitunterzeichner- Cosignataires: Bühler-Tschappina, Darbellay, Müller-Luzern, Nef, Oester, Schnider-Luzern (6) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Die heutige Verlustbeteiligung von 2 Rappen/Kilo Milch der Produzenten nimmt keine Rücksicht auf die tatsächlichen Produktionskosten. Grossproduzenten mit mehr als 30 Kühen weisen im Ackerbaugebiet, in vermindertem Masse aber auch im Graswirtschaftsgebiet, kleinere Produktionskosten auf als durchschnittliche Betriebe mit nur 20 Kühen. Die Zahl der Jahresarbeitsstunden pro Tier nimmt um etwa 20 Prozent ab. Bei der heutigen Preiskonstellation haben Produzenten mit weniger als 25 Kühen im Graswirtschaftsgebiet nur bei übermässigem Kraftfutterzukauf und züchterischen Spitzenleistungen die Möglichkeit, produktionskostendeckend Milch zu produzieren. Im Ackerbaugebiet liegt diese Grenze etwas tiefer, weil Ackerfutter billiger anfällt.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Huggenberger Zivilschutzdienstpflicht der Frauen und Arbeitsvertragsrecht Motion Huggenberger Service féminin de la protection civile et droit du contrat de travail In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1983 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 83.500 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 07.10.1983 - 08:00 Date Data Seite 1499-1500 Page Pagina Ref. No 20 011 830 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.